

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG erklären, dass die LEG Immobilien AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 („DCGK“) seit Beginn ihrer Börsennotierung am 1. Februar 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und weiter zu entsprechen beabsichtigt:

- *Abweichung von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK: Kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien AG*

Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK empfiehlt die Vereinbarung eines Selbstbehalts, wenn die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat abgeschlossen hat. Dieser Selbstbehalt soll mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds betragen. Die D&O-Versicherung der LEG Immobilien AG sah und sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen darin überein, dass ein Selbstbehalt nicht notwendig oder geeignet ist, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen.

- *Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK: Der Aufsichtsrat hat noch keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt*

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat angesichts des Umstands, dass die LEG Immobilien AG erst seit dem 11. Januar 2013 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft besteht, solche Ziele noch nicht festgelegt, beabsichtigt aber, dies im Rahmen seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu tun.

- *Abweichung von Ziffer 5.4.2 DCGK: Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds im Aufsichtsrat eines wesentlichen Wettbewerbers*

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben (Ziffer 5.4.2 DCGK). Herr Dr. Scharpe war und ist Mitglied des Aufsichtsrats sowohl der LEG Immobilien AG wie auch der GSW Immobilien AG, Berlin. Die LEG Immobilien AG betrachtet die GSW Immobilien AG als große Wohnimmobiliengesellschaft als Wettbewerber. Unter Berücksichtigung zum einen des Umstands, dass sich die Aktivitäten beider Unternehmen geographisch derzeit nur geringfügig überschneiden, und zum anderen, dass Markt- und Branchenkenntnis für den Aufsichtsrat sehr wertvoll sind, sind Aufsichtsrat und Vorstand der Meinung, dass die Mitgliedschaft von Dr. Scharpe auch im Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG grundsätzlich keinen wesentlichen Interessenkonflikt birgt, sondern die Einbringung seiner Kenntnis und Erfahrung in den Aufsichtsrat im besten Interesse der LEG Immobilien AG ist.

- *Abweichung von Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK: Nichteinhaltung der gegenüber den gesetzlichen Anforderungen für Finanzberichte verkürzten Veröffentlichungsfristen des DCGK*

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK sollen der Konzernabschluss der Gesellschaft binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die LEG Immobilien AG wird den Konzernabschluss innerhalb der längeren gesetzlichen Fristen und die Zwischenberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlichen. Nach Überzeugung von Aufsichtsrat und Vorstand sind diese Zeiträume für eine sorgfältige Erstellung der Dokumente angemessen und notwendig. Die Möglichkeit einer Einhaltung der verkürzten Fristen gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK wird fortlaufend geprüft und für die Zukunft angestrebt.

Düsseldorf, im März 2013

Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG